Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1802

13.10.1802 (Nr. 164)

Visual Library

Nro. 164. Pag. 789.

Carlsruher Zeitung.

Mittwochs den 13. October.

1 8 0 2.

Mit Hochfürstlich Markgräflich Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Regensburg, vom 29 Sept.

In der heutigen 10en Sizung der Reichsdeputation trug das

Direktorium vor: Es habe die Beschlüsse der letzten Sizung an die h. a. kais. Plenipotenz sogleich ausgefertigt, und wolle den dißfallsigen Erlaß, wie solcher übergeben und bereits zur Diktatur gebracht worden sey, nunmehr hier zu Protokoll bringen. Von der h. a. kais. Plenipotenz habe das Direktorium mittlerweile 3 Erlasse erhalten, welche ebenfalls schon sämtlich zur Dicktatur gekommen seyen, mittelst des Erstern theilten der kais. Plenipotentiarius der Deputation Abschriften derjenigen Antworten mit, welche dieselbe den beiden mediirenden Hrn. Ministern auf Ihre am 14. d. zum Protokoll gekommne Noten zugefertigt hätte; durch die beiden letztern aber ist die h. a. kais. Plenipotenz den vordern Deputations-Schlüssen beygetreten. Endlich habe Direktorialis noch kurz vor der Sizung einen Erlaß der h. a. kais. Plenipotenz bekommen, wodurch derselbe den Deputationsschlüssen vom 26. d. beygetreten ist, und welcher folglich zur Diktatur gebracht werden soll.

Hierauf kam die Sache der Geistlichkeit und andrer ihre konstitutionelle Existenz verlierenden Personen wieder zur Sprache.

Direktorium trug vor: Die Hrn. Subdelegirten hätten in jüngster Sizung verlangt, daß das Direktorium in Ansehung der Vorsorge, welche für die in den zu säkularisirenden Landen ihre konstitutionelle Existenz bisher gehabten Personen zu treffen sey, die Klassen derjenigen in propositione mehr auseinander setzen möchte, auf welche gegenwärtige Berathung sich erstrecke, damit desto richtiger abgestimmt, und desto bestimmtere Schlüsse gezogen werden könnten. Direktorium rechne demnach:

Zur ersten Klasse solcher geistlichen Lande, welche ganz, oder doch grossen Theils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergiengen. Bey diesen nun kommen in Betrachtung:

1. Der Regent selbst, welcher a) Fürstbischoff. b) Fürstabt. Abtissin. c) Reichsprälat. Abtissin. d) Unmittelbare Ritterstifter und Abteien, theils mit, theils ohne Stimmen bey Reich und Kreisen.

2. Bey den Fürstbischöffen, a) sonderlich die Domkapitel, ihre Dignitäten, Domkapitularen, Domizellaren, Vikarien, ihre geist- und weltliche Dienerschaften. b) Bey den Fürstäbten und Reichsprälaten aber ihre geistlichen Conventualen.

3. Der sämtlichen bisherigen geistl. Regenten, oder unmittelbaren Körperschaften, Hofgeist- und weltliche Dienerschaft, Militair, Pensionisten.

4. Die Verfassungen der Lande, sonderlich der Fürstbischöffe. Die Erz- und bischöfl. Diöcesen, die Regalien, die bischöfl. Domainen, die domkapitelischen Besitzungen und Einkünfte.

5. Mediatstifter und Klöster, auch andre Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften in den zu säkularisirenden Landen mit ihren Dienerschaften.

Zur 2ten Klasse: Geistliche Lande, welche vertheilt werden, doch aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits des Rheins haben; bey diesen kommen die nemlichen Personen und Gegenstände, wie bey der

ersten Klasse zu betrachten, nur ist besondre Rücksicht auf die Vertheilung der Lande zu nehmen.

Zur 3ten Klasse: Kur- und Fürsten, a) Erz- und Bischöffe, welche ihre Residenzstädte auf der linken Rheinseite hatten, und diese mit ihren dortigen Landen verlohren, doch aber auch noch beträchtliche Besitzungen disseits haben. b) Ihre Domkapitel, die in gleichem Fall sind, zum theil noch ansehnliche, theils weniger oder gar keine Einkünfte haben. c) Solche Kur- und Fürsten, auch domkapitelische Dienerschaften, Mediatstifter, Klöster, andre Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften in den disseits rheinischen Landen.

Zur 4ten Klasse: Geistliche Fürsten und Aebte, welchen sehr wenig mehr an Landen auf dieser Rheinseite bleibt, z. B. der Hr. Fürstbischoff von Basel mit Ihrem Domkapitel und Dienerschaft.

Zur 5ten Klasse: Geistliche Fürsten und Aebte die jenseits alles verlieren, z. B. der Hr. Fürstbischoff von Luttich mit Ihrem Domkapitel und Dienerschaft.

Zur 6ten Klasse: Geistliche, auch Diener, deren Körperschaften auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, und welche ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, deren Körperschaften aber mehr und weniger Güter und Einkünfte auf dieser Rheinseite haben.

Direktorium vermeint, daß unter diesen Klassen und ihren Abtheilungen alles begriffen werden könne, worauf sich die Sorge der Deputation erstrecke, man wolle demnach hierüber, sobald die Herren Subdelegirten zum Abstimmen gefaßt seyn würden, das Protokoll wieder öffnen.

Hierauf kam man an die auf den Ländern und Kreisen haftenden Schulden.

Das Direktorium trug vor: Auch in Ansehung der auf den zu säkularisirenden Landen haftenden Schulden hätten die Herren Subdelegirten gewünscht, daß Direktorialis in einer weitern Proposition die verschiednen Fälle, wovon die Frage sey, auseinander setzen möge; diesemnach sey wohl

1. keinem Zweifel unterworfen, daß, wo ganze Lande von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergiengen, letztrer alle Schulden und Verbindlichkeiten eines solchen Landes mit zu übernehmen habe.

2. Werde wohl auch eben so wenig Anstand finden, daß bey vertheilten geistlichen Landen, jedem neuen Besitzer der Gefälle und Landestheile, welche in Schuldverschreibungen zum Specialunterpfand eingesetzt worden, solche Schulden zur Last fallen, wohl aber erfordre es bey solchen vertheilten Landen eine eigne Bestimmung.

3. Wie es mit denjenigen Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten zu halten sey, wofür keine Special-Hypotheck, sondern das ganze Land und seine Einkünfte zur Sicherheit vorgeschrieben worden, oder welche blos Chyrographarisch, oder endlich auch gar nicht schriftlich kontrahirt worden, sondern z. B. auf richterlichen Entscheidungen, auch sonstigen liquiden Forderungen, als Kaufmanns- und Handlungsrechnungen beruhten.

4. Wie die Schulden solcher Kreise zu bezahlen seyen, welche, wie der Fränkische und Schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen; endlich

5. Wie die Schulden derjenigen Kreise, welche, wie z. B. der Kur- und Oberrheinische, deren Lande grossen Theils auf der linken Rheinseite liegen; wohin dann die Forderung des Ritterkantons Kraichgau an den Kurrheinischen Kreiß gehöre.

Direktorium vermeine, daß dieses die Hauptfragen seien, worauf es bey dem Schuldenwesen ankomme, und wolle daher, sobald die Hrn. Subdelegirten hierüber abzustimmen bereit seien, die Meinungen gewärtigen.

Hierauf kam die folgende Reklamation des Landgrafen von Hessenkassel um eine Entschädigungszulage zur Sprache.

Nach der von den beiden vermittelnden hohen Mächten einer hochlöblichen Reichsdeputation vorgelegten und von dieser durch das Konklusum vom 8ten d. M. bereits als Grundlage der Entschädigung angenommenen Declaration werden des Herrn Landgrafen zu Hessenkassel Hochfürstl. Durchlaucht für den Verlust von St. Goar und Rheinfels, jedoch unter Vorbehalt der Entschädigung des Fürstl. Hauses Rothenburg, die mainzischen Aemter Amöneburg und Fritzlar mit ihren Dependenzen und das Dorf Holzhausen als Entschädigung angewiesen. Da inzwischen die auf dem linken Rheinufer gelegene und an Frankreich abgetretene Festung Rheinfels und St. Goar mit ihren Dependenzen völlig schuldenfrey, die dafür angewiesene Mainzische Aemter aber mit ansehnlichen Passivis beschwert sind und also nach der Entschädigung des Fürstlichen Hauses Rothenburg dem regierenden Hauß fast nichts mehr übrig bleibt, das Dorf Holzhausen schon seit Jahrhunderten zu Hessen gehört, folglich als Gegenstand einer Entschädigung nicht mehr betrachtet werden kann, auch der bisher gehabte für die Zukunft aber zum Besten der Schiffahrt und des Handels abgestellte beträchtliche Rheinzoll, so wie die bisher entbehrten und weit über 200,000 R. Thlr. betragenden Revenüen ganz mit Stillschweigen übergangen und dafür nicht die geringste Entschädigung angewiesen ist, so erhellt schon hieraus zur Genüge

wie sehr das Fürstl. Hauß Hessenkassel bey der für dasselbe proponirten Entschädigung zurückgesetzt worden ist. Wenn aber diesem allem noch hinzukommt, daß durch die Säkularisation und respektive Abtretung des Hochstifts Corvey und Stadt Höxter, sodann des Stifts Herse und Stadt Oberwesel die dem Fürstl. Hauß Hessenkassel darauf zustehende privative Schutz- und Schirmgerechtigkeit aufgehoben, dafür aber nicht die geringste Entschädigung angewiesen wird, gleichwohl aber nach dem Vorgang des Fürstl. Hauses Braunschweig Lüneburg wegen der behaupteten, durch die anliegende im Februar d. J. übergebene Note aber widerlegten Schutzgerechtigkeit über das Hochstift Corvey, der Verlust von dergleichen wichtigen Gerechtsamen als gerechte Ansprüche auf eine angemessene Entschädigung betrachtet werden, auch ferner die dem Fürstl. Hauß Hessenkassel aus der Hanau-Münzenbergischen Erbschaft zustehende und festbegründete Ansprüche auf die Grafschaft Königstein (welche man sich zu deduciren vorbehält) durch die Abtretung derselben auf ewige Zeiten verlohren gehen, ausserdem auch durch die Einräumung der an Hessen gränzenden geistlichen Länder an Mächtigere für die Zukunft ein beträchtlicher noch nicht zu übersehender Verlust an Post, Zoll, Accise und Licentrevenüen, Schmälerung und Einschränkung des Hessischen Handels nothwendig entsteht und schon fühlbar wird, so geht daraus mit unwiderleglicher Wahrheit hervor, wie sehr des Herrn Landgrafen zu Hessenkassel Hochfürstliche Durchlaucht in aller Rücksicht und gegen ihre übrigen höchst und hohen Mitstände verkürzt worden sind.

Endesunterzeichneter ist daher ausdrücklich gnädigst beauftragt den tiefern Einsichten einer hochlöblichen Reichsdeputation kürzlich diese Gründe, deren allenthalbige etwa noch nähere Ausführung er sich vorbehält, vorzulegen und gestützt auf den 2ten Artikel der Considerations generales die gerechten Ansprüche seines hohen Kommittenten auf eine weitere und dem mannichfaltigen beträchtlichen Verlust angemessenere Entschädigung zu reklamiren.

Indem der Unterzeichnete dieses einer hochansehnlichen Reichsdeputation zur hochgefälligen Einleitung vorlegt, empfiehlt er sich zugleich zu hochgeneigtem Wohlwollen. Regensburg den 24. Sept. 1802.

Bey Umfrage sagte der Gesandte von Kurböhmen: Er vermuthe, Niemand werde den Werth des verlohrnen Gegenstandes sowohl, als der zur Entschädigung ausgezeichneten Objekte (zweier Kurmainzischer Aemter, Frizlar und Amöneburg) bestimmter angeben, folglich die Deputation zur gehörigen Würdigung des Vorbringens besser in Stand setzen können, als der vortrefliche Kurmainzische Hr. Subdelegirte; diesemnach wolle Er denselben hiermit um die erforderliche vorgänge Aufklärung geziemend ersuchen.

Kursachsen äusserte: Des Herrn Landgrafen von Hessenkassel Hochfürstl. Durchl. gründen Ihr Gesuch darauf, daß die an Frankreich abgetretene Festung Rheinfels und St. Goar mit Zubehörungen völlig Schuldenfrey, die dafür angewiesene Mainzische Aemter aber mit ansehnlichen Passivis beschwert seien, hiernächst das Dorf Holzhausen schon seit Jahrhunderten zu Hessen gehöre folglich kein Entschädigungsgegenstand seyn könne, daß ferner auf den abgetretenen Rheinzoll, auf entbehrten Nuzungen, und die Ansprüche des Hauses Hessenkassel an die Schuzgerechtigkeit über das Hochstift Corvey und Stadt Höxter, ingleichen an die Grafschaft Königstein, keine Rücksicht genommen sey. Da es nun hiebey auf den Betrag der Realschulden jener Mainzischen Aemter, wodurch die Einkünfte so sehr geschmälert seyn sollen, hauptsächlich anzukommen scheine worüber der Kurmainzische Herr Subdelegirte die beste Aufklärung geben könne; So wolle man diffeits zuvörderst die Kurmainzische Abstimmung vernehmen und sodann sich darüber weiter erklären.

Kurbrandenburg: Se. Königl. Majestät von Preussen, als deputirter Stand des Reichs hielten dafür, daß die Vorstellung des Herrn Landgrafen von Hessenkassel Durchlaucht wegen der darinnen angeführten verschiedenen Thatumstände vor allen Dingen den Herren Ministern der hohen vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung zu kommunicieren sey.

Uebrigens würden Se. Königl. Majestät nach ihren Verhältnissen zu dem Herrn Landgrafen von Hessenkassel sich freuen, Hochdessen Wünsche so viel möglich erfüllt zu sehen.

Baiern: Behalte sich noch das Protokoll offen.

Hoch- und Deutschmeister: Tritt der Kurböhmischen Abstimmung bey.

Wirtemberg: Behält sich gleichfalls das Protokoll offen.

Hessenkassel: Subdelegatus habe, indem er der in der 2ten Sitzung von Kurbrandenburg über die Annahme der Deklaration geschehenen vortrefflichen Abstimmung beigetreten sey, den darinn enthaltenen Vorbehalt aller Modifikationen, welche dringende Reklamationen in der Folge nöthig machen würden, völlig zu dem Seinigen gemacht.

Dieser Vorbehalt mit einem Blick auf diejenige Stelle ersagter Deklaration, worin Ergänzungen der unzulänglichen Entschädigungen voraus zugesichert werden, gewähre daher dem Subdelegirten die beruhigende Ueberzeugung, daß den eigenen Ansprüchen Se.

Hochf. Durchl. des H. Landgrafen zu Hessenkassel, welche Höchstsie auf eine dem Verlust angemessene Entschädigung zu machen sich berechtigt halten, ein völliges Genüge geschehen werde. Er sey aber auch noch besonders angewiesen, diese eben so billige, als gegründete Voraussezung hier ausdrücklich zu äussern, und ergreife daher diese Gelegenheit, sich dieses höchsten Special Befehls zu entledigen, und indem er sich denen für die Mittheilung und Empfehlung des proponirten Gesuchs seines gnädigsten Fürsten an die hohen vermittelnden Mächte abgelegten vortreflichen Kurbrandenburgischen Voto anschließt, diese geneigte Gesinnungen zu verdanken, auch sothanes Gesuch zur gefälligen Berücksichtigung vertrauensvoll zu empfehlen.

Kur Mainz: Als Subdelegirter in den Deklarationen der vermittelnden Mächte wahrnahm, daß es dem Herrn Landgrafen von Hessenkassel Durchlaucht geglückt habe, die uralten Kurmainzischen Besitzungen in Hessen, die 4 sogenannten Hessischen Aemter Amöneburg, Neustadt, Frizlar und Naumburg, welche dieses Hochfürstl. Haus durch Austausch an sich zu bringen, schon so viele Jahrhunderte vergeblich getrachtet hat, endlich als Entschädigung für sich und des Herrn Landgrafen von Hessen Rothenburg Durchlaucht gegen die von beiden Herren auf der linken Rheinseite verlohrnen Besitzungen und Einkünfte zu St. Goar und Rheinfels zugewiesen zu erhalten, so konnte er, da ihm das Verlohrne nicht weniger als das Entschädigungs-Objekt sehr genau und verläßig bekannt sind, bey dem in jedem Betracht weit größeren Werth des letztern anders nicht urtheilen, als daß sich die vermittelnden Mächte in Ansehung dieser Fürstlichen Häuser so wenig, als bey andern größern erblichen Reichsfürsten, an den eigentlichen Verlust genau habe binden, sondern dabey zugleich andere politische Rücksichten eintreten lassen wollen. Um so unerwarteter aber hat nothwendig Sr. kurfürstl. Gnaden, Subdelegirtens gnädigstem Herrn seyn müssen, zu vernehmen, daß des Herrn Landgrafen Durchlaucht noch eine Vermehrung der ihnen von den vermittelnden Mächten einmal bestimmten und der Deputation wirklich vorgelegten Entschädigung zu suchen gedächten, noch mehr aber, daß Höchstdieselbe von allen Reichsständen ganz allein und noch dazu gegen den Kurfürsten Reichskanzler, dessen künftige Lande und Einkünfte noch nicht bestimmt sind, und der doch mittlerweile eine Staatsausgaben fortbestreiten muß, nicht blos einen militairischen Besitz dieser 4 Hessischen Aemter ergriffen, sondern alsbald auch die Beamten in Pflicht genommen, die Kassen in Beschlag gelegt und allen Ihren bisherigen Pflichten noch nicht entlassenen Einsassen den weitern Rekurs an andre Behörden unter Vermeidung schwerer Strafe verboten, dabey aber noch besonders in einem diesen Aemtern publicirten gedruckten Manifest sich ausdrücklich eine noch vollständigere Entschädigung vorbehalten hätten. Dieser ausdrückliche Vorbehalt bey Okkupirung kurfürstlicher Aemter muß schon für sich selbst die Besorgniß erregen, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herr Landgraf von Hessenkassel, wohl gar noch auf einen Theil der wenigen Reste, welche Sr. kurfürstl. Gnaden von ihren alten Landen bleiben sollen und vorzüglich auf die kurfürstl. Saline zu Orb ihre Absichten gerichtet haben. Von der sonst so erhabenen und gerechten Denkart Sr. Hochfürstl. Durchlaucht läßt sich nicht anders vermuthen, auch erhellt nunmehr selbst aus ihrer bey der Deputation deßfalls eingereichten Vorstellung, daß sie von dem Werth der kurfürstl. 4 Aemter noch nicht hinreichend unterrichtet sind, indem sie sonst gewiß nicht behaupten würden, daß sie für ihre Verluste nicht vollständig genug dadurch entschädigt seyen. Subdelegirter wird also zu Beruhigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht mehr nicht nöthig haben, als deutlich zu beweisen, daß diese Aemter für Höchstdieselben allerdings eine vollständige Entschädigung enthalten. Se. Hochfurstl. Durchlaucht haben auf der linken Rheinseite nicht einen Schollen Ihrer Fürstl. Hessischen Hauptlande, sondern nur einen kleinen Theil der abgelegenen Niedergrafschaft Kazenelenbogen verloren. Er besteht aus dem Städtchen St. Goar, und etwa 8 armen, in der schlechtesten Gegend gelegenen Dörfchen oder Weiler, von meist nur 8 — 10 höchstens etlich und 30 Hausern; der Herr Landgraf von Hessenkassel hatten hieruber nur die Hoheitsrechte, der paragirte Herr Landgraf von Hessenrothenburg hingegen alle Domainen Einkünfte. Der Herr Landgraf von Hessenkassel bezogen an Hoheitsrechten.

a. Die Kontributionen, die sich etwa auf 3500 fl. beliefen.

b. $\frac{3}{8}$ vom Zoll denn $\frac{4}{8}$ hatten der Herr Landgraf von Hessendarmstadt, und $\frac{1}{8}$ der Herr Landgraf von Hessenrothenburg; diese $\frac{3}{8}$ Zoll mögen sich auch jährlich auf 3500 fl belaufen haben.

c. das Geld von der fliegenden Rheinbrücke, welches nach Abzug der Erhaltungskosten auf 500 fl. angeschlagen werden mag.

d Die Trankstteuer, welche in dem kleinen Bezirke 25 fl. jährlich betragen haben kann. Ihr ganzes jährliches Einkommen war also kaum 8000 fl.; dafür mußten Sie einen Reservaten Kommissarius besolden, und das Bergschloß Rheinfels unterhalten, welches vorhin auch von Hessen Rothenburg besessen worden, und für die Hessischen Staaten von ganz keinem Nuzen war. Von einem veralteten Anspruche der vormali-

gen Grafen zu Hanau Münzenburg auf die Grafschaft Königstein hat Subdelegirter während seines zwölfjährigen Kurmainzischen Ministeriums nie ein Wort gehört, nie eine Sylbe gelesen; er gedenkt nicht, die Schirm und Schuzgerechtigkeiten des Herrn Landgrafen auf Corvey, Höxter, Herse und Oberwesel zu widersprechen, weil er hievon nicht gründlich genug unterrichtet ist.

Es sind jedoch alle solche häufigen Schuzrechte, welche bekanntlich in den Fehdezeiten den Mächtigern sehr oft gegen ihren Willen über die Minder Mächtigen aufgetragen worden, (wenn sie nicht gegen ihren wahren Sinn ausgelegt werden) meist blos alte honorifique, mehr lästige, als nüzliche Rechte. Des Herrn Landgrafen von Hessenrothenburg Durchl. hingegen, welche die Domainen Einkünfte von dem jenseits Rheinischen Theile der Niedergrafschaft Katzenehlenbogen genossen haben, geben selbst den jährlichen Verlust ihres ganzen Einkommens auf mehr nicht als auf 18,167 fl. 30 kr. an. Ob hievon die Administrationskosten schon abgezogen, und diese 18,167 fl. rein in die Kasse Sr. Durchl. geflossen sind, weiß Subdelegirter nicht. Dagegen nun sollen die beiden Herrn Landgrafen die 4 schönen Kurmainzischen Aemter im Herzen vom Hessenland erhalten. So sehr auch die Kurmainzische Administration dieser vereinzelten entfernten Aemter genirt war, so haben doch diese Aemter, nach einem mehrjährigen Durchschnitte, nach bestrittenen Administrationskosten der Kurfürstl. Hofkammer jährl. rein ertragen:

Die Receptur Amöneburg .	11,678 fl.	15 kr.
Die Receptur Fritzlar mit Naumburg	7,524 —	36 —
Die Receptur Neustadt . .	4,187 —	46 —
Summa	23,390 fl.	37 kr.

Mithin weit mehr, als des Herrn Landgrafen von Hessenrothenburg Durchlaucht Ihr Einkommen von St. Goar selbst angegeben haben.

An Kontributionen und kriegszahlamtlichen Einkünften hingegen haben jezt noch im Krieg an die Kriegskasse jährlich zu entrichten gehabt:

an ordin. Kriegsgefällen:

Amöneburg	6,660 fl.	56 kr.
Fritzlar mit Naumburg . .	4,145 —	58 —
Neustadt	3,327 —	22 —
Summa	14,134 fl.	16 kr.

an extraord. Schazung:

Amöneburg	1,500 fl.	
Fritzlar mit Naumburg . .	896 —	56 kr.
Neustadt	1,000 —	
Summa	3,396 fl.	56 kr.

Uebrigens war bey Kurmainz Grundsatz, die hessischen Aemter bey Geldaufnahmen nie specialiter zu verhypothecieren, nur während des letzten Kriegs, wo leider alles verschrieben werden mußte, wurden sie für 162,800 fl. specialiter verpfändet, eine unbedeutende Schuld für 4 Aemter.

Kurmainz gibt von seinen Kapitalien höchstens 5 Percent Interesse, diese Zinnsen können von diesen Kapitalien, wenn sie nicht lieber abgetragen werden wollen, gar wohl entrichtet werden, und von den Einkünften abgehen, ohne daß die vollständige Entschädigung ermangelt. Hiezu kommen nun zwar (hiernach) noch die allgemeinen Landesschulden, für welche überhaupt keine specielle Hypotheken ausgefertigt worden sind, so viel nemlich hievon die kleine Rata den hessischen Aemtern verhältnißmäßig auf alle alten Kurlande beträgt; alles das hindert aber nicht, daß die beyden Herren Landgrafen für ihre verlohrnen jenseits rheinischen Einkünfte reichlich entschädigt sind.

Wenn man nun aber den Hauptumstand hinzu nimmt, daß diese neuen Aemter (Fritzlar ꝛc.) 5 bis 6mal mehr an Umfang und Bevölkerung, als die verlohrnen Lande, haben, daß sie mitten in den hessischen Landen liegen, statt, der Theil von der Niedergrafschaft Katzenehlenbogen ganz verlohren über dem Rhein lag, und daß eben deswegen diese Aemter weit mehr Hessenkassel, als Kurmainz werth sind, mithin hier in diesem Fall nicht sowohl auf den wirklichen reinen Kurmainzischen Genuß, als vielmehr auf die Grösse und Güte des Landes und die Volksmenge gesehen werden muß, so werden gewiß diese wichtigen Vortheile die sterilen Schutzherrlichkeiten ersetzen, deren des Landgrafen von Hessenkassel Durchlaucht in Ihrer Vorstellung erwähnen. Wären aber auch der Landgraf von Hessenkassel bey Ihrer Entschädigung wirklich verkürzt, wie Sie es augenscheinlich nicht sind, so ist doch schwer abzusehen, wie Höchstdieselben itzt noch darauf verfallen konnten, auf die wenigen Reste der alten Lande des Reichskanzlers Anspruch zu machen, da Höchstdieser doch auch bestehen soll, und es ohnehin schwer fällt, Ihm die Million Einkünfte in andrer Reichsstände Landen auszumitteln, welche für den künftigen Unterhalt seines Kurstaates in den Deklarationen bestimmt ist: am allerwenigsten aber würde jemals

zum unübersehnlichen Nachtheile der ganzen dortigen unschuldigen Gegend Sr. Durchl. die Saline zu Orb zu Theil werden können, weil Höchstdieselbe schon die ansehnl. Salinen zu Nauenheim besizen, mithin, wenn Sie vollends auch die Orber erhalten sollten, das Monopel und den Tax des Salzes, dieses jedem armen Landmann unentbehrlichen Lebensartikels, ganz in Ihren Händen hätten. Subdelegirter ist überzeugt, daß Se. Durchl., wenn Ihnen alle diese erhebliche Gründe vorgetragen werden, Sie deren Erheblichkeit einsehen, und dann von selbst auf weitere Entschädigung verzichten werden; Er muß demnach dahin antragen, daß Höchstihro H. Subdelegirter diese wahren Verhältnisse der Sache zu Ihrer Kenntniß bringen möge.

Kurböhmen, Kursachsen, Baiern, Hoch- und Deutschmeister und Wirtemberg traten dieser Abstimmung bey.

Kursachsen bemerkte noch überdiß, daß, indem man die von dem Direktorialgesandten dargelegten Gründe dem Hessenkasselischen Partikulargesandten übergebe, man auch von ihm verlange, daß er eine glaubhafte Bescheinigung der angeblichen Verkürzung bey den Entschädigungsobjekten und den darauf haftenden Schulden beybringe.

Baiern äusserte sich noch besonders, daß die aus einer Schuzgerechtigkeit über Corvey und Hörter erhobene Beschwerde sich eher zu einem Austrag, oder zur Reichsgerechtlichen Entscheidung als für die R.Dep. eigne. Die Schuzgerechtigkeit über Herse und Oberwesel, und der Anspruch auf die Grafschaft Königstein seien nach den Rücksichten zu bemessen, welche die Reichsdeputation zu dem dritten Beschluß in der 7ten Sitzung bewogen habe. Diesem trat auch Würtemberg bey.

Hessenkassel verwahrte sich wegen der noch habenden Ansprüche. — Hierauf verfaßte man folgendes.

Conclusum: Daß der Hessenkasselische Herr Subdelegirte zu ersuchen sey, die in der Kurmainzischen Abstimmung befindlichen Gründe, aus welchen der Deputation scheine, daß die beiden Herren Landgrafen hinlänglich entschädigt seien, Sr. Durchlaucht dem Herrn Landgrafen berichtlich vorzulegen.

Hierauf kam die Vorstellung des Landgrafen zu Hessendarmstadt, welche am 27. Sept. diktirt worden, zur Sprache. Laut derselben war, nachdem Derselbe von der zum Herzogthum Westphalen gehörigen Stadt Volkmarsen militairischen Besitz genommen hatte, von dem Landgrafen von Hessenkassel ebenfalls ein zahlreiches militairisches Korps dahin geschickt worden, um den Besitz davon für letztern zu behaupten.

Direktorialis bemerkte, es stehe mit dieser Nachricht eine dem Direktorium heute (28. Sept.) früh unmittelbar vor der Sitzung zugekommne Anzeige des Bevollmächtigten des Domkapitels von Kölln in Verbindung. Dieser beschwerte sich darüber, daß der Fürst von Widrunkel Kurköllnische Landesbezirke besizt habe. — Bey der Umfrage äusserten alle Stimmen, daß man glaube, der Zwist zwischen den beyden sich so nahe verwandten Fürstenhäusern werde gütlich beygelegt werden können wozu auch der Hessenkasselische Gesandte Hofnung zeigte. Und es ward beschlossen:

Daß diese beiden gedachten Vorstellungen den Herren Ministern der vermittelnden Mächte zur Aufklärung und Vermittlung mitzutheilen und hierüber der herkommentliche Erlaß an die h. a. kais. Plenipotenz zu bringen sey.

Die Vorstellung der Schwäbischen und Fränkischen Reichsstädte kam nun vor. Es bemerkte das.

Direktorium. Es seyen noch mehrere Vota über die Vorstellung der Schwäbischen und Fränkischen Reichsstädte zurück, man wolle vernehmen, ob die Herren Subdelegirten, deren Abstimmungen noch fehlen, nunmehr gefaßt seyen, solche abzulegen

Kursachsen. In Ansehung der Reichsstädte ist bereits in diesseitiger Abstimmung in der 6ten Sitzung vom 18 diß, bemerkt worden: daß die Verwendung derselben zu Entschädigungen, da diese Bestimmung nicht in dem Lüneviller Friedensschluß und den darin angezogenen Rastatter Verhandlungen vorkomme, ausser den Gränzen der vom gesammten Reiche der gegenwärtigen ausserordentlichen Reichsdeputation zur Berichtigung der in gedachtem Frieden Art. V und VII einer nähern Uebereinkunft vorbehaltenen Gegenstände ertheilten Vollmacht liege. In Beziehung auf diesen Grundsatz, kann man von dieser Seite, wenn jene Bestimmung der mehrsten Reichsstädte gleichwohl durch Stimmenmehrheit der Deputation für nothwendig anerkannt wird, auf das allerdings Rücksicht verdienende Gesuch derselben eventualiter sich dahin erklären, daß es in der Billigkeit und in der Analogie älterer ähnlicher Fälle beruhe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wien vom 2 Oct.

Der kaiserl. Reichshofrath hat noch keine Notiz von den Veränderungen oder Eintheilungen des deutschen Reichs genommen, er entscheidet noch über Prozesse der Reichsstädte und Reichsstifte wie zuvor und zwar auch solche, welche nach der in Regensburg vorgelegten Indemnisations Akte, theils zur Entschädigung anderer Regenten bestimmt, und theils von solchen schon in Besitz genommen worden sind.

Wir haben Nachrichten aus der Türkey, woraus

erbellet, wie ohnmächtig jetzt die Pforte steht. Die rebellischen Janitscharen in Belgrad behaupten nun schon über Jahr und Tag ihre Herrschaft über Servien, ohne daß die Pforte Anstalten macht, ihnen diese Usurpation zu entreissen. Diese Rebellen nehmen gleich einem rechtmäßigen Bascha die Kontributionen ein, und begehen überdis allerley willkührliche Erpressungen. Der Divan muß allen diesen Unordnungen ruhig zusehen warum? weil in der ganzen europäischen Türkey nicht drey oder vier Baschen zu finden sind, die nicht gegen die Pforte in offenbarem Rebellionszustande stehen. Wie kann man also einen Rebellen gegen andere Rebellen brauchen? Man kann wirklich sagen, daß die Existenz der hohen Pforte blos in dem Neru der hohen Politik, und in der nämlichen Garantie Frankreichs besteht.

Regensburg vom 6 Oct.

Gestern hielt die Reichsdeputation ihre zwölfte Sitzung in welcher wieder mehrere Reklamation vorkamen.

Regensburg, vom 7 Sept.

Für heute war die 13te Sitzung der Reichsdeputation angesagt, so eben verlautet aber, daß dieselbe abbestellt worden sey. Die Ursache ist noch nicht bekannt.

Es ist heute Konferenz bey den Ministern der vermittelnden Mächte, welcher der kurmainzische, der hessenkasselsche und der hessendarmstädtische Gesandte beywohnen.

Gestern in der Frühe ist ein französischer Regierungskourier bey dem Minister Laforest angekommen.

Die erwartete neue Erklärung der Minister der vermittelnden Mächte ist bereits seit einigen Tagen völlig entworfen und bloß einige Anstände, die sich ergeben haben, haben bis itzo ihre Mittheilung an die Reichsdeputation verzögert.

Frankreich.

Paris vom 5 Oct.

Das vorgestrige offizielle Blatt enthielt einen Bericht des Kontreadm. Leissegnes an den Seeminister aus der Rede von Toulon vom 26. Sept Dieser Schifsbefehlshaber kam, nachdem er Algier verlassen hatte, am 27. Aug. in Tunis an, wo er an den dortigen Bey ähnliche Aufträge, wie die des kommandirenden Adjudanten Hullin an den Bey von Algier, hatte. Er wurde aufs beste aufgenommen, und erhielt von dem Bey in einer feierlichen Audienz die Antwort: es schmeichle ihm sehr, daß der erste Konsul stets in gutem Vernehmen mit ihm zu leben wünsche; dieß sey auch sein höchster Wunsch, und da dasjenige, was der erste Konsul verlange, billig sey, so bewillige er es von ganzem Herzen; er werde übrigens eine Gesandtschaft nach Paris schiken, um mit dem ersten Konsul zu unterhandlen, und ihm seine Glükwünsche darzubringen. Am 20. segelte Leissegnes mit mehrern von dem Dey in Freiheit gesezten Sklaven, und verschiedenen für den ersten Konsul und die Minister bestimmten Geschenken von Tunis wieder ab, und kam nach einer Fahrt von 6 Tagen in Toulon an.

Der General Kommandant der 1. Militärdivision (Paris), hat bey der Parole am 3. d. ein Schreiben des Kriegsministers bekannt machen lassen, wonach die Regierung gesonnen ist, in den Departements des ehemaligen Piemot und des linken Rheinufers 10 Lager von verstümmelten unverheurathet en Soldaten unter 40 Jahren, dergestalt zu errichten, daß jedes derselben aus 400 Mann bestünde, deren jeder in dem Umkreiß von einigen Stunden ein Stück Landes von gleichem Ertrag mit dem Invalitengehalt, den er bezieht und der fordauern würde, unter der Bedingung erhielte, sich aus dem Departement, worinn das ihm zugewiesene Grundstück liegt, ein Weib zu nehmen rc.

Italien.

Mailand, vom 27 Sept.

Die 2te Helvetische Halbbrigade, welche zu Revenna und Forly stund, ist von da von dem ersten Konsul nach der Schweiz beordert worden. Sie ist ungefähr 1000 Mann stark, wird heute zu Como ankommen, und eilt durch Wallis nach ihrer Bestimmung.

Schweiz.

Basel, vom 4 Oct.

Die erste Helvetische Halbbrigade war auf dem Marsch aus Briancon am 28. Sept. durch Grenoble maschirt und wird am 4 oder 5 Oct. im Wadtlande, im Size der Helvetischen Regierung einrücken. — Die Armee der Berner rc. unter Gen. Bachmann soll bereits 12,000 Mann stark seyn. In die Länge kann es die Helvetische Regierung mit ihren wenigen Truppen aus dem einzigen Kanton Leman nicht aushalten. Denn bereits zeigen sich auch dort viele Unzufriedene, die gegen dieselbe sich aufzulehnen entschossen sind.

Bern vom 5 Oct.

Die Standscomißion des Cantons Bern, erlies folgendes an die Bewohner des Cantons.

Auf die Nachricht hin, daß die Ankunft des General Rapp, als Abgesandten von Frankreichs erstem Consul, Besorgnisse erwecke, es möchten die durch den siegreichen Fortgang unserer Waffen errungene Vortheile wieder verlohren gehen, so daß die dem Volk verhaßte, und durch den Muth seiner tapfern Söhne, aufgelöste Regierungsgewalt, im Begleit von Zwietracht und Verfolgung, wieder an die Stelle der kaum beginnenden vaterländischen Ordnung treten werde — glaube die Standscommission es ihrer

Pflicht und Stellung gemäß, zu versichern, daß die Sendung des General Rapp die Vermittlung von Frankreichs erstem Consul zum Zweck und die wahrscheinliche Unkenntniß des unzweydeutig am Tag liegenden National-Willens zur vermuthlichen Ursache habe, daß der Gegenstand dieser Sendung die Theilnahme am Schicksal der Schweiz, die ihr grosser Verbündeter in diesem Augenblick angekündigt, der eidsgenößischen Tagsatzung sogleich zugefertigt worden seye, damit von da aus, diejenigen Verhältnisse mit Frankreich geknüpft werden können, die zum Beßten des Vaterlands dienen mögen.

Wenn daher einstweilen der Fortgang der Waffen in der Waadt in etwas unterbrochen wird, so sehe man darinn blos eine dem Abgesandten von Frankreichs grossem Consul schuldige Achtung, und keineswegs den Inhalt seiner Aufträge, — man sehe darin jene Mäßigung jene Ordnungsliebe, die die siegreichen Truppen auszeichnet, keineswegs eine Lähmung ihrer Kräfte oder ihres Willens. — Jedermann beruhige sich also über diese Ereignisse, die in wenig Tagen vorüber seyn, und hoffentlich zum Heil der Schweiz ausfalle werden wenn Buonaparte, ihr mächtiger Verbündeter, über die Lage der Dinge genau berichtet, und den ungezwungenen Wunsch des Schweizervolks vernommen haben wird.

Wir ermahnen daher Jedermann ernstlich zur Ruhe und Ordnung, indem die öffentliche Sicherheit gegen jeden Ruhestörer und Aufwiegler mit Nachdruck gehandhabt werden wird.

Bern, den 5. Oct. 1802.

Der Präsident der Standscommißion,
Em Friedr. Fischer

Auszugs eines Schreibens von Bern, vom 6. Oct.

General Bachman rükt mit mehr als 30,000. Schweizern über Murten gegen die Waadt vor; wenn er diese besezt hat, so wird bald die alte Eydgenoßschaft hergestellt werden, die Zünfte und die Meisterschaften werden wieder eingeführt, und wir werden bald wieder so glücklich wie vor dem. Uebrigens ist es hier so ruhig wie im tiefsten Frieden, Handel und Wandel gehen ihren gewöhnlichen Weg fort, und die Landstrassen sind sicher. Wenn nicht zuweilen Truppen von andern Cantonen, die sich mit dem General Bachman vereinigen wollen, hier durchpaßiren würden, wüßte man gar nicht daß es Krieg wäre.

N. S. Leztern Sontag wurden die helv. Truppen bey Wülisburg geschlagen und aus einander gesprengt. Die Stadt Peterlingen wurde eingenommen, 400. Mann gefangen genommen und 4. Kanonen erobert. Hierauf rückten die Schweizertruppen bis auf Milden (Moudon) vorgestern wurde Freyburg bombardiert und eingenommen, woselbst ein ganzes Bataillon helvet. Truppen gefangen wurde. Die helv. Regierung in Lausanne macht schon wieder Anstalten zum Abzug. In Zeit von wenigen Tagen werden unsere Truppen Meister von der ganzen Waadt seyn, indem an vielen Orten die Einwohner selbst gegen die helv. Regierung und ihre Anhänger aufstehen, so daß der Krieg bald ein Ende nehmen wird.

(A. d. Schaf. Z.)

Von der Schweizer Grenze, vom 7 Oct

Nach den lezten Nachrichten aus Bern trafen daselbst immer mehrere Truppen unter Anführung von Patriziren ein. Im Oberland werden noch mehrere tausend Mann organisirt. Die Wälle und Schanzen von Bern sind mit schwerem Geschüz und Mörsern versehen, und in dem Zeughaus wird unaufhörlich gearbeitet. Der vormalige Statthalter Tribolet, der wieder Arzt im Militärspital ist, hat die Frauenzimmer aufgefordert, Leinwand, Bandagen und Charpien einzusenden. Der neue Obergeneral Bachmann ist am 30. Sept. zur Armee abgereist. Der Vortrab des rechten Flügels derselben hat indessen Murten besezt, nachdem diese Stadt von den helvetischen Truppen in Folge eines Waffenstillstands von 2mal 24 Stunden geräumt worden war. — Aus Lausanne giengen nach den lezten Nachrichten fortdauernd Freiwillige zu der helvetischen Armee nach Peterlingen ab. Am 30 Sept. hatte ein Lemaner Anhänger der Berner Partey mit Landleuten aus dem Distrikt Grandson die kleine Stadt Orbe, 5 Stunden von Lausanne, eingenommen am 1 Oct. fiel sie nach einem hartnäkigen Gefecht wieder in die Gewalt der helvetischen Partey. — In Zürch gieng am 6 Oct. das Gerücht, General Bachmann hätte die helvetische Armee bey Peterlingen geschlagen, und diesen Ort eingenommen.

Schaffhausen, vom 8 Oct.

Das Contingent unsers Kantons zu der Schweizerarmee, unter dem Oberkommando des General Bachmanns, wird Morgen von hier abmarschieren; es besteht (den Distrikt Stein ausgenommen, welcher sich wieder mit dem Kanton Zürich vereiniget hat) aus 450. Mann, worunter sich eine Kompagnie Jäger befindet, und wird von Hrn. Oberst Schalch angeführt.

Vermischte Nachrichten.

Die Böhmische Gränze ist gegen Baiern neuerlich stark besezt worden.

Nach einem Brief aus Rüdesheim haben die Kurmainzischen Truppen am 2 Oct. das Rheingau geräumt, und den folgenden Tag kam ein Beamter des Fürsten von Nassauußingen über Einfeld dort an.